

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -
AbwS) der Stadt Löffingen**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 26.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 8.8.2007, zuletzt geändert am 22.10.2015, beschlossen:

§ 1

Der § 43 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2018 € 3,37
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben der Stadt Löffingen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2018 € 0,62

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt 01.01.2018 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 08.08.2007 mit den Änderungen vom 17.11.2011 und 20.06.2013 in Kraft.

Löffingen, den 26.10.2017

Tobias Link, Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,